



CH-3003 Bern

PUE;

POST CH AG

An den Gemeinderat der Stadt Bern
Erlacherhof
3000 Bern

Per E-Mail



Aktenzeichen: PUE-312-404/6

Ihr Zeichen:

Bern, (Datum vgl. Datumstempel der elektronischen Unterschrift)

ewb-Gastarife ab 1.1.2025: Empfehlung des Preisüberwachers

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 16. Januar 2024 hat ewb die Preisüberwachung (PUE) betreffend «Künftige Erhöhungen der Tarife von Energie Wasser Bern (ewb) über die Netznutzung Gas und die Gaslieferung in den von ewb versorgten Gemeinden; Aufnahme der Konsultationsgespräche mit der Preisüberwachung gemäss Art. 14 PÜG» kontaktiert. Das Ziel war, eine Nachfolgelösung für die Ende 2023 ausgelaufene einvernehmliche Regelung zu finden. Da dies nicht gelang, nimmt der Preisüberwacher zuhanden des Gemeinderats der Stadt Bern wie folgt Stellung:

1 Formelles

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). ewb verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Gasversorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Dieser kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Damit verfügt der Preisüberwacher im Falle der Gastarife ewb über ein formelles gesetzliches Empfehlungsrecht.

Preisüberwachung PUE

Einsteinstrasse 2

3003 Bern

Tel. +41 58 462 21 01

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2 Beurteilungsgrundlagen

Für die Beurteilung waren folgende Unterlagen und Besprechungen relevant:

- Sitzung vom 19.03.2024 mit anschliessender Zustellung der Präsentation ewb
- Schreiben ewb vom 28.06.2024 inkl. Beilagen
- Antworten ewb vom 19.07.2024 und 31.07.2024 auf Rückfragen PUE
- Sitzung vom 09.09.2024 sowie vorgängige und anschliessende zusätzliche Informationen inkl. Präsentation
- Sitzung vom 17.09.2024

3 Chronologie

Mit Brief vom 16. Januar 2024 und anlässlich der Sitzung vom 19. März 2024 wollte ewb ein Konsultationsgespräch mit der Preisüberwachung gemäss Art. 14 PüG über die «Künftige Erhöhungen der Tarife von Energie Wasser Bern (ewb) über die Netznutzung Gas und die Gaslieferung in den von ewb versorgten Gemeinden» führen.

An der Sitzung vom 19. März 2024 informiert ewb die Preisüberwachung über die vorgesehene frühzeitige Gasnetzstilllegung. Der zusätzliche Informationsbedarf der PUE könne ewb erst nach der Verabschiedung der Ausstiegsplanung Gas durch Geschäftsleitung und Verwaltungsrat erfüllen. Dies ist erst ab Ende Juni in Etappen passiert.

Kurz vor der Sitzung vom 9. September 2024 teilte ewb der Preisüberwachung per E-Mail mit, dass Gegenstand des bevorstehenden Gesprächs und der zu diesem Zeitpunkt angestrebten einvernehmlichen Regelung nur die Netzkosten und -entgelte sein sollen. Die Preisüberwachung hielt dagegen fest, dass eine Einschränkung der Kosten- und Preisprüfung auf Netzentgelte für sie keine Option darstelle, da die allermeisten Gas-Wärmekunden im Versorgungsgebiet der ewb von ewb mit Gas versorgt würden und über keine Ausweichmöglichkeiten verfügen. Eine Einigung über Netznutzungsentgelte bei gleichzeitig unregelmässigen Energiepreisen könnte mithin einen Preismissbrauch nicht ausschliessen. Die Preisüberwachung hielt entsprechend gegenüber ewb fest, dass ein Missbrauch im Sinne des PüG bei beiden Tarifbestandteilen Energie und Netz nicht von vornherein ausgeschlossen werden könne und auch beide Tarifbestandteile vom Gemeinderat verabschiedet würden. Auch wenn die Frage der Finanzierung der vorzeitigen Einstellung der Gasversorgung einen Schwerpunkt der Diskussion zwischen ewb und der Preisüberwachung bildete, hielt die Preisüberwachung eine Einschränkung der Preisprüfung auf die Netzkosten zu keinem Zeitpunkt der Untersuchung für sachgerecht.

Gestützt auf eigene Recherchen stellte die Preisüberwachung fest, dass in der Zwischenzeit der Gemeinderat, auf Vorschlag von ewb eine Senkung des Gaspreises, ohne Konsultation (und auch ohne Information) des Preisüberwachers genehmigt hat. ewb ist der Ansicht, dass der Preisüberwacher nicht angehört werden müsse, wenn Preissenkungen vom Gemeinderat genehmigt werden und begründet damit, dem Preisüberwacher keine weiteren Informationen zugestellt zu haben. Der Preisüberwacher teilt die Auffassung betreffend die Anhörungs- und Auskunftspflicht der ewb nicht (siehe Ausführungen unter Absatz 7).

An der Sitzung vom 9. September 2024 präsentiert ewb die geplante Umsetzung des Zielbilds Wärme gestützt auf die gleichen Unterlagen, die der Gemeinderat für die Sitzung vom 20. August 2024 erhalten hatte. Die Preisüberwachung hat diese Unterlagen studiert und gestützt darauf zusätzliche Fragen gestellt. Diese wurden per E-Mail vom 13. September 2024 und an der Sitzung vom 17. September 2024 beantwortet. Der Preisüberwacher stellt fest, dass die von ewb zugestellten Unterlagen sich fast ausschliesslich auf die geplante Erhöhung des Netznutzungsentgelts beziehen. Diese steht u.a. – jedoch nicht nur – mit der geplanten, frühzeitigen Stilllegung des Gasnetzes in Zusammenhang.

An der Sitzung vom 17. September 2024 stellten ewb und die Preisüberwachung fest, dass bezüglich des Gegenstands einer allfälligen einvernehmlichen Regelung sowie der Kalkulation der Netzentgelte erhebliche Differenzen bestehen. Beide Seiten kamen gemeinsam zum Schluss, dass eine Einigung vor der Sitzung des Gemeinderats am 23.10.2024 kaum realisierbar sei. Mit Mail vom 19. September 2024

bestätigte ewb, vorläufig auf weitere Diskussionen um eine einvernehmliche Regelung verzichten zu wollen.

4 Geplante Netznutzungstarife Gas 2025

4.1 Geplante Erhöhung

Die geplante Erhöhung der Netznutzungstarife Gas 2025 ist erheblich. Der Grundtarif für die Netznutzung EZ (Einzelzähler) und ZZ (Zentralzähler) erhöht sich um 58%, d.h. um Fr. 26.20 pro kW bzw. um Fr. 13.20 pro kWh. Zusätzlich erhöht sich der Arbeitstarif für diese beiden Nutzungskategorien um 50%, d.h. um Rp. 7.38 pro kWh bzw. Rp. 8.30 pro kWh.

Für die Netznutzungskategorien S, M, L und XL erhöht sich der Leistungstarif um 57% bzw. um Fr. 10.80 pro kW. Der Arbeitstarif erhöht sich um 47% (Kategorie L) bis 75% (Kategorie XL) bzw. um Rp. 0.03 pro kWh (Kategorie XL) bis Rp. 1.22 pro kWh (Kategorie S).

Auf Seite 41 der Präsentation vom 9. September 2024 (bzw. vom 20. August 2024 für den Gemeinderat), stellt ewb einen Mehrjahresvergleich dar, der eine Erhöhung der Netzkosten zwischen 2024 und 2025 um [REDACTED] zeigt. Diese Darstellung der Kostenerhöhung ist bezogen auf die tatsächlich geplante Netztariferhöhung um über [REDACTED] nicht aussagekräftig.

4.2 Auswirkungen für einen Haushalt

Für ein Einfamilienhaus mit einem Jahresverbrauch von 20'000 kWh (Kategorie S) und einer Kesselleistung von 12kW (Kategorie H2, BFS) bedeutet die geplante Erhöhung des Netztarifs eine Kostensteigerung um über 50% bzw. um Fr. 373.60 (Leistung: 129.60 + Arbeit: Fr. 244.00) von bisher Fr. 700.40 auf Fr. 1'074.00 (jeweils exkl. MwSt.). Da in diesen Tarifen neben den Abgaben auch die MwSt. (8.1%) nicht enthalten ist, steigen die effektiven Kosten für die Kunden noch stärker an, wenn man die MwSt. ebenfalls berücksichtigt. Für die obengenannte Kategorie H2 würden deshalb jährliche Mehrkosten von insgesamt Fr. 403.85 (Leistung: 129.60 + Arbeit: Fr. 244.00 + MwSt. 30.25) anfallen.

5 Frühzeitige Stilllegung 2040/2045

5.1 Ausgangslage

Das Netto-Null-Ziel für Treibhausgasemissionen der Schweiz wurde mit der Zustimmung der Stimmbürger zum Klima- und Innovationsgesetz gesetzlich verankert. Dieses Ziel lässt sich gemäss heutiger Einschätzung am energieeffizientesten und kostengünstigsten umsetzen, wenn auf den Einsatz von fossilen Energieträgern zu Heizzwecken ab 2050 weitestgehend bzw. vollständig verzichtet wird. Kantonale Vorschriften schränken die Installation von fossilen Heizungen zunehmend ein.

Obwohl der Betrieb von Erdgas-Netzen zumindest bis 2050 grundsätzlich zulässig sein wird, plant die Stadt Bern bzw. ewb einen frühzeitigeren Ausstieg per 2040 bzw. 2045. Um diesen Ausstieg finanzieren zu können, plant ewb die Abschreibungsdauer der betroffenen Anlagen zu verkürzen. Somit steigen die Abschreibungen ab 2025. Die damit verbundenen tieferen Anlagerestwerte führen zu tieferen Zinskosten. Insgesamt führt dies – unter sonst gleichen Bedingungen – zu höheren Tarifen ab 2025.

Zudem sollen ab dem Jahr 2025 bis 2045 Rückstellungen für Stilllegungskosten gebildet werden ([REDACTED] pro Netzanschluss bzw. [REDACTED] pro Netzabtrennung).

5.2 Bemerkungen PUE zur Verkürzung der Abschreibungsdauer

Die PUE kann die Berechnungen der ewb zur Abschreibungsverkürzung und zu den Stilllegungskosten prinzipiell nachvollziehen. Grundsätzlich hält die PUE aber fest, dass auf Bundesebene ein Ausstieg per 2050 vorgesehen ist. Der Entscheid, Erdgasnetze aus energiepolitischen Gründen früher als geplant stillzulegen, wird vom Preisüberwacher nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Ein langfristig geplantes und koordiniertes Vorgehen schafft Planungssicherheit und kann die Kosten für alle Betroffenen senken.

Relevant ist für den Preisüberwacher allerdings, wer die Zusatzkosten für die frühzeitige Stilllegung tragen soll. Diese Zusatzkosten sollten *nicht* einseitig auf die Erdgas-Kunden überwält werden. Gemäss ewb sei für sie das Klimareglement und insb. die darin enthaltenen Ziele (Netto-Null 2045) verbindlich. Dies spricht für die Übernahme der Zusatzkosten für die geplante frühzeitige Stilllegung durch die Stadt Bern.

Der Preisüberwacher akzeptiert bei der Berechnung der Kosten zulasten der Kunden eine Nutzungsdauerverkürzung der ausser Betrieb genommenen Anlagen, analog zur Berechnung der ewb, jedoch erst per 2050 statt 2040/2045. Bei den gemäss ewb auch nach dem Stilllegungsdatum weitergeführten Anlagen gibt es keine Nutzungsdauerverkürzung, sowohl bei der Methode ewb wie auch bei der angepassten Version der PUE.

ewb hat der Preisüberwachung die Daten und Hochrechnungen zur Auswirkung der Nutzungsdauerverkürzung per 2040/2045 zugestellt. Daraus hat die PUE die Auswirkungen auf die Abschreibungen berechnet, wenn die Berechnungen analog zu ewb durchgeführt werden, jedoch anstatt per 2040/2045 erst per 2050 abgeschrieben wird. Die Auswirkungen sind für das Jahr 2025 in Tabelle 1 ersichtlich:

	Nutzungsdauerverkürzung		
	ohne	gemäss (2040/2045) ewb	gemäss (2050) PUE
Buchwert per 12.2025 (in Fr.)	██████████	██████████	██████████
Abschreibungen 2025 (in Fr.)	██████████	██████████	██████████
Unterschied zu ohne Nutzungsdauerverkürzung (in Fr.)		██████████	██████████

Tabelle 1: Auswirkungen der Nutzungsdauerverkürzung auf die Abschreibungen, Daten: ewb, eigene Berechnungen PUE

Ohne Nutzungsdauerverkürzung und somit nach der bisher geltenden Methode betragen die Abschreibungen ██████████ im Jahr 2025. Demgegenüber sind es mit der Methode ewb (Nutzungsdauerverkürzung per 2040/2045) ██████████ mehr, mit der Methode PUE ██████████ mehr.

Die Preisüberwachung anerkennt, dass aufgrund der Energiestrategie 2050 des Bundes gewisse Anlagen vor Ablauf ihrer regulären Nutzungsdauer ausser Betrieb genommen werden müssen. Deshalb spricht sie sich dafür aus, dass für die Berechnung des Netznutzungsentgelts zulasten der Kunden die Nutzungsdauer per 2050 verkürzt werden kann. Die darüberhinausgehenden Kosten sollten nicht von den Gaskunden bezahlt, sondern von der Stadt Bern getragen werden. Selbstredend könnte hierfür auch der angemessene Gewinn i.S. PüG eingesetzt werden, den ewb mit der Gasversorgung erwirtschaftet. Unter Wettbewerbsbedingungen wäre es jedoch nicht möglich, den zusätzlichen Abschreibungsaufwand, der sich durch die vorzeitige Aufgabe eines Geschäftsbereichs ergibt, durch Preiserhöhungen an die Kunden zu überwälzen ohne Gewinneinbussen hinzunehmen. **Die Stadt Bern steht in der Verantwortung, ihre Gewinnerwartung bzw. Erwartung an den Eigenfinanzierungsgrad der ewb zu reduzieren, wenn klimapolitische Entscheide zu Lasten der gasversorgten Kunden der ewb gefällt werden.**

Die Verkürzung der Nutzungsdauer hat auch einen Effekt auf die Zinskosten. Bei schnellerer und höherer Abschreibung verringern sich die Zinskosten gegenüber einer Methode ohne Nutzungsdauerverkürzung, da der Buchwert schneller sinkt. Die Zinsen sind jedoch auch abhängig vom verwendeten Kapitalkostensatz (sog. Weighted Average Cost of Capital, WACC). Auch bei dem zu verwendenden WACC besteht eine Diskrepanz zwischen PUE und ewb. Während ewb einen WACC von ██████████ bzw. ██████████ zugrundlegt, empfiehlt die Preisüberwachung maximal einen WACC von 3% zu verwenden (zusätzliche Ausführungen zum WACC unter Absatz 6.1).

Mit einem WACC von ██████████ und einer Nutzungsdauerverkürzung per 2040/2045 – also nach der Methode ewb – reduzieren sich die Zinskosten zu einer Variante ohne Nutzungsdauerverkürzung um rund ██████████

¹ In ihren Berechnungen zur Verkürzung der Abschreibungsdauer und den Stilllegungskosten rechnet ewb mit einem WACC von ██████████ während in ihren übrigen Ausführungen der WACC ██████████ beträgt. Dieser Wert hat ewb für den Bereich Gas hergeleitet, während die ██████████ dem WACC-Fernwärme entspricht. Die Preisüberwachung hatte in der Empfehlung vom 18. August 2023 einen WACC von 3.4% empfohlen.

für 2025. Mit einem WACC von 3% und einer Nutzungsdauerverkürzung per 2050 – also nach der Methode PUE – reduzieren sich die Zinskosten zu einer Variante ohne Nutzungsdauerverkürzung (mit WACC 3%) um rund für 2025.

Ganz grundsätzlich muss die Frage aufgeworfen werden, ob es in Anbetracht der geplanten Stilllegung und der damit verbundenen Zusatzkosten sachgerecht ist, eine marktübliche Eigenkapitalrendite mit dem Betrieb von Gasnetzen in die Kalkulation der Netztarife einfließen zu lassen. Mit der geplanten, vorzeitigen Stilllegung von Gasnetzen und dem Aufbau von Reserven, reduziert sich das Risiko von nicht amortisierten Anlagen.

5.3 Bemerkungen PUE zur Verrechnung der Stilllegungskosten

ewb rechnet mit Stilllegungskosten von insgesamt rund Diese werden über Rückstellungen ab 2025 finanziert. Die Rückstellungsbildung erfolgt über die Bildung einer Sachanlage und einer Rückstellung (erfolgsneutral). Die Sachanlage wird jährlich abgeschrieben, die Rückstellung wird jährlich aufgezinst (erfolgswirksam).

Die Preisüberwachung kann die von ewb vorgelegten Berechnungen zu den Stilllegungskosten nachvollziehen. Dabei können jedoch die erwähnten Beträge von pro Netzanschluss und pro Netzabtrennung nicht beurteilt werden, da der Preisüberwachung Vergleichswerte fehlen.

ewb rechnet für die Diskontierung mit , was zu anrechenbaren Stilllegungskosten für 2025 von führt. Mit dem von der PUE angenommenen Diskontierungssatz, der dem PUE-WACC von 3% entspricht, resultieren anrechenbare Kosten für 2025 von . Die anrechenbaren Kosten nach Methode PUE sind höher als nach Methode ewb. Dies liegt an der höheren Anfangsrückstellung aufgrund des tieferen Diskontierungssatzes. In beiden Versionen werden Rückstellungen von insgesamt rund gebildet, sofern der Zinssatz konstant bleibt.

Deshalb sollte der verwendete Zinssatz zur Diskontierung über die Zeit konstant bleiben. Nur aufgrund wesentlicher Änderungen der Gegebenheiten (z.B. tiefere Stilllegungskosten) sollte der Diskontierungssatz angepasst werden.

5.4 Aussagekraft der von ewb geltend gemachten Mehrkosten der vorzeitigen Stilllegung

ewb spricht in den Unterlagen von durch die frühzeitige Stilllegung für einen durchschnittlichen Haushalt mit 10'000 kWh Konsum für 2025. Zusatzkosten in diesem Umfang erscheinen auf den ersten Blick verkräftbar. Die Aussagekraft muss jedoch stark in Frage gestellt werden. Einerseits ist, wie weiter oben aufgezeigt wird, die Kostenfolge der geplanten Netztarifierhöhung um ein Vielfaches höher.

Die pro Haushalt und Jahr ergeben sich aus den durchschnittlichen Mehrkosten von , welche ewb berechnet hat. Dabei wird von erwarteten Mehrkosten von netto (Abschreibungen , Rückstellungen , Zinsen) ausgegangen. Geteilt werden diese durch die Planmenge von , was durchschnittlich Mehrkosten von ergibt. Diese werden aber nicht gleichmässig auf alle Nutzungskategorien angewandt. Wie viel die Stilllegungskosten für einen Haushalt Kategorie H2 gemäss BFS (Jahresverbrauch von 20'000 kWh und Kesselleistung von 12kW) ausmacht, konnte oder wollte ewb nicht beantworten. Würden analog der Berechnung ewb lediglich anfallen, würde sich ein Betrag von pro Jahr ergeben. Wie weiter oben aufgezeigt, müssen Haushalte der Kategorie H2 ohne Mehrwertsteuer jedoch mit zusätzlich Fr. 373.60 pro Jahr rechnen. Mit anderen Worten wären lediglich der Preiserhöhung durch die vorzeitige Stilllegung der Gasnetze begründet, was a priori nicht als plausibel erscheint. Es besteht diesbezüglich erheblicher Klärungsbedarf.

² Erwähnt in der Präsentation der ewb vom 9. September 2024, S. 33. Dieselbe Präsentation hatte ewb dem Gemeinderat am 20. August 2024 im Rahmen eines informellen Austauschs (Klausur des Gemeinderats) vorgestellt. Ausserdem wurde dieser Betrag auch in den am 28. Juni 2024 zugestellten Unterlagen (S.17 der nicht chronologischen Nummerierung der Beilage) erwähnt. Die Preisüberwachung geht von einem durchschnittlichen Verbrauch von 20'000kWh aus, was eine Erhöhung um für einen Durchschnittshaushalt für 2025 entsprechen würde. Doch auch diese Zahl ist irreführend, was die weiteren Ausführungen zeigen.

6 Weitere Effekte auf das Netznutzungsentgelt

Neben den Mehrkosten, welche durch die frühzeitige Stilllegung entstehen, führen weitere Effekte zu einer Erhöhung der Netznutzungskosten für 2025.

6.1 Kapitalkostensatz (WACC)

Das PüG erlaubt, dass ein angemessener Gewinn erzielt werden darf. Ein positiver Reingewinn in der Erfolgsrechnung lässt deshalb nicht a priori auf eine missbräuchliche Preishöhe im Sinne des PüG schliessen. Die Berücksichtigung einer Kapitalrendite und / oder einer Vertriebsmarge in der Tarifikalkulation ist grundsätzlich zulässig, wenn insgesamt kein unangemessen hoher Gewinn erzielt wird. Wie in den nachfolgenden Ausführungen aufgezeigt wird, bestehen bezüglich der Berechnung der kalkulatorischen Kosten, namentlich der Höhe des WACC-Satzes Differenzen zwischen ewb und dem Preisüberwacher.

ewb möchte den WACC-Satz von derzeit [REDACTED] auf [REDACTED] erhöhen. Eine Erhöhung des WACC und die damit verbundene Steigerung des Gewinns ist für die PUE – insbesondere auch in der jetzigen Situation – nicht nachvollziehbar.

Beim WACC-Satz handelt sich um einen gewichteten Zinssatz (sog. Weighted Average Cost of Capital, WACC), bei dem eine branchenübliche Eigenkapitalrendite von börsenkotierten Unternehmen und Fremdkapitalzinsen von marktfinanzierten Unternehmen gewichtet nach dem Eigenkapitalanteil berücksichtigt werden.

Der WACC von ewb enthält eine Eigenkapitalrendite von [REDACTED] und Fremdkapitalzinsen von [REDACTED]. Eine solch hohe Rendite bzw. Kapitalverzinsung muss für marktbeherrschende Unternehmen der öffentlichen Hand mit Infrastrukturmonopol als eindeutig überhöht bezeichnet werden. Die Stadt als Eigentümerin profitiert von einer Monopolrente.

Es soll an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen werden, dass es sich dabei nicht um effektive Ausgaben, sondern um **Opportunitätskosten** handelt. Berechnet werden die entgangenen Zinserträge, die erwirtschaftet würden, wenn das Kapital zu einem Zinssatz [REDACTED] angelegt werden könnte. **Eine Senkung des WACC-Satzes würde den Gewinn der ewb reduzieren, jedoch keinen Verlust verursachen, der durch andere Geschäftsbereiche, Reserven oder eine Reduktion des Eigenkapitals gedeckt werden müsste.**

Ohnehin muss vorliegend die Frage aufgeworfen werden, inwiefern angesichts der vorzeitigen Aufgabe eines Geschäftsbereichs die Erzielung einer hohen Kapitalrendite bei der Tarifikalkulation gerechtfertigt werden kann. Die aus energiepolitischen Gründen vorgesehene vorzeitige Stilllegung des gesamten Gasnetzes bis 2040 bzw. 2045 ist nicht betriebswirtschaftlich begründet und stellt kein Verhalten eines gewinnmaximierenden Unternehmens dar. Im Wettbewerb müsste bei der vorzeitigen Aufgabe eines Geschäftsbereichs mit Verlusten gerechnet werden. Es erscheint fragwürdig, wenn unter diesen Umständen eine Eigenkapitalrendite von [REDACTED] in die Gstarife eingerechnet werden soll.

Der Preisüberwacher hatte 2012 seine Methode zur Herleitung des gewichteten Kapitalkostensatzes publiziert. Mit den heutigen Parametern resultiert ein WACC-Satz unter 3 %. Darin enthalten ist eine Eigenkapitalrendite von rund 5 %. Deshalb ist eine Erhöhung des WACC-Satzes nicht gerechtfertigt. Angezeigt wäre vielmehr eine Senkung des WACC-Satzes. **Es erscheint ausserordentlich fragwürdig, die Kosten des energiepolitisch begründeten vorzeitigen Ausstiegs aus der Gasversorgung einseitig den Gaskunden zu überwälzen und gleichzeitig den Profit mit der Sparte Gas durch Preiserhöhung verbessern zu wollen.** Notabene werden die betroffenen Gaskunden die Kosten für den Ersatz ihrer Gasheizung selber tragen müssen. Sie werden in vielen Gebieten auch nicht auf eine Versorgung durch Fernwärme von ewb zurückgreifen können. Dies betrifft namentlich auch die umliegenden von ewb versorgten Gemeinden ausserhalb des Gebiets der Stadt Bern.

6.2 Betriebs- und Verwaltungskosten der Netze

Die Betriebs- und Verwaltungskosten der Netze von ewb steigen zwischen 2024 und 2025 um über [REDACTED]. Dies habe neben der Berücksichtigung der Teuerung auch mit der Wärmetransformation zu tun. Dabei sei nicht immer scharf trennbar, was zum Bereich Gas dazugerechnet werden

müsse und was in einen anderen Bereich falle.

Der Preisüberwacher hat diese Kosten nicht genauer geprüft. Er empfiehlt jedoch, dass ewb Sparanstrengungen unternimmt, damit die Kunden möglichst nicht noch zusätzlich belastet werden.

7 Preisanpassung auf dem Produkt Gas und (nicht-)Konsultation des Preisüberwachers

7.1 Preissenkungen beim Produkt Gas

Aus einer Medienmitteilung der ewb vom 30. August 2024 hat die Preisüberwachung erfahren, dass der Gemeinderat eine Senkung der Gastarife der ewb auf den 1. Oktober 2024 genehmigt hat. Dies ist für die Kundinnen und Kunden der ewb erfreulich. Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass der Preisüberwacher gemäss Art. 14 PüG **vorgängig** konsultiert werden muss, wenn eine Exekutive oder Legislative einen Preis genehmigt. Dies ist unabhängig davon, ob es sich um eine Preiserhöhung oder Preissenkung handelt. Der Entscheid des Gemeinderats vom 30. August 2024 ist deshalb mit einem formellen Fehler behaftet, der in einem Rekursfall zu dessen Aufhebung führen könnte.

ewb informierte den Preisüberwacher, dass per 1. Januar 2025 eine weitere (leichte) Preissenkung geplant sei, sowie eine gleichzeitige Erhöhung des Biogasanteils. ewb plane, dies gemeinsam mit der Anpassung des Netznutzungsentgelts dem Gemeinderat vorzulegen, welcher voraussichtlich am 23. Oktober 2024 darüber entscheiden wird. Die vorgesehenen Tarife wurden der Preisüberwachung jedoch **nicht** mitgeteilt.

7.2 Standpunkt ewb

ewb ist der Auffassung, dass sich die derzeitige Konsultation nach Art. 14 PüG angesichts der Tatsache, dass ewb das Unbundling formell vollzogen hat (separate Tarife für die Netznutzung und die Energielieferung), ausschliesslich auf die Netznutzungstarife beschränkt. ewb stellt sich ausserdem auf den Standpunkt, dass das PüG Preissenkungen nicht abdecke; dies unter Hinweis auf den Gesetzeswortlaut, der ausdrücklich Preiserhöhungen als Voraussetzung für die Konsultation erwähne.

7.3 Rechtliche Einordnung

Inwiefern eine getrennte Rechnungslegung (Unbundling) die Zuständigkeit des Preisüberwachers bezogen auf den Tarifbestandteil Energie ausschliessen sollte, wird von ewb nicht näher ausgeführt. Die Zuständigkeit des Preisüberwachers orientiert sich am Kriterium der Marktmacht (Art. 2 PüG). Ein Missbrauch im Sinne des PüG kann vorliegen, wenn Preise nicht das Ergebnis von wirksamem Wettbewerb sind (Art. 12 Abs. 1 PüG). Dies ist insbesondere der Fall, wenn Abnehmer nicht ohne erheblichen Aufwand auf vergleichbare Produkte ausweichen können (Art. 12 Abs. 2 PüG). Bei der Erdgas-Versorgung sind dem Preisüberwacher im Wärmemarkt im Versorgungsgebiet der ewb keine kommerziellen Angebote bekannt, die Liegenschaftseigentümern ermöglichen würden, ohne erheblichen Aufwand ihren Anbieter zu wechseln. Es ist somit nicht einsichtig, wieso sich der Preisüberwacher nur zum Tarifbestandteil Netz, nicht aber zum Tarifbestandteil Energie äussern sollte. In beiden Bereichen der Gasversorgung kann zum heutigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass missbräuchlich hohe Preise verlangt und Monopolrenten erwirtschaftet werden.

Dass der Preisüberwacher auch bei Tarifsenkungen vorgängig angehört werden muss, zeigt z.B. der Entscheid des Bundesrates in der Beschwerde des Kantonalverbands bernischer Krankenversicherer gegen den Regierungsrat BE in Sachen Tariferlass 1998 betreffend Berner Klinik Montana (Beschluss Nr. 1008 vom 29. April 1998): "Nach Ansicht des Bundesrates muss der Preisüberwacher auch eine beabsichtigte Tarifsenkung überprüfen können, denn ein wettbewerbspolitischer Preismissbrauch ist hier ebenso denkbar wie bei einer missbräuchlichen Erhöhung oder Beibehaltung des Tarifs, nämlich dann, wenn der Tarif nicht in dem Masse gesenkt wird wie es an sich geboten wäre. Dass die Vorlegungspflicht bei Preissenkungen gesetzlich nicht explizit vorgesehen ist, muss auf ein gesetzgeberisches Versehen zurückgeführt werden. Ganz offenbar wirkt in der Formulierung von Artikel 14 Absatz 1

PüG noch die Optik der konjunkturpolitischen Preisüberwachung der 70er-Jahre nach, die vornehmlich danach ausgerichtet war, die Teuerung zu bekämpfen, und sich deshalb auf Preiserhöhungen konzentrierte.» (DPC 1998/5, p. 814, taxes hospitalières)

Die rechtliche Pflicht zur Konsultation nach Art. 14 PüG auch bei Preissenkungen ist somit gegeben.

7.4 Preisanpassung auf dem Produkt Gas

Die Preisüberwachung hat keine Kenntnisse, wie hoch die Tarife des Produkts Gas ab 2025 sein werden, da ewb Informationen dazu verweigerte. Was ewb jedoch nach mehrmaligem Nachfragen einreichte, waren die Erfolgsrechnungen und Bilanzen der Jahre 2020-2023. Daraus wird ersichtlich, dass in den letzten vier Jahren ([REDACTED]) hohe Gewinne ([REDACTED]) im Bereich «Gas Verkauf» realisiert wurden. ewb erklärte dies mündlich mit der momentan schwierigen Prognose aufgrund der volatilen Lage. ewb war jedoch nicht bereit, näher auf die hohen Gewinne einzugehen. Zudem ist für den Preisüberwacher nicht ersichtlich, ob zusätzlich eine Vertriebs- bzw. Bruttomarge enthalten ist und wie hoch diese ausfällt. Zum aktuellen Jahr oder dem Budget für 2025 hat die Preisüberwachung keine Informationen, auch nicht zu den Einkaufspreisen.

7.5 Beurteilung PUE

Die der Preisüberwachung vorgelegten Informationen reichen für eine Empfehlung nicht aus. Grund dafür ist, dass ewb nicht bereit war, zusätzliche Informationen zu liefern, da sie sich auf den Standpunkt stellt, dass sie den Preisüberwacher zu der von ihr geplanten Tarifsenkung und der damit verbundenen Genehmigung durch den Gemeinderat, nicht anhören muss. Wie bereits dargelegt, ist diese Auslegung des Preisüberwachungsgesetzes aus Sicht der Lehre und Rechtsprechung nicht korrekt, und so genehmigte Tarife unterliegen einem formellen Fehler.

Gerade im Bereich Gas zeigen Meldungen von Bürgerinnen und Bürgern an den Preisüberwacher, dass sie vielfach höhere Preissenkungen von ihren Gasversorgern erwarten, nachdem sich die Preise an den Spotmärkten wieder erholt haben. Ein Rekurs bei einer Tarifsenkung ist also durchaus möglich. Aus diesem Grund empfiehlt der Preisüberwacher dem Gemeinderat, vor jeder Entscheidung betreffend Tarife vorgängig die Stellungnahme des Preisüberwachlers einzuholen und die erforderlichen Unterlagen zuzustellen.

8 Konzessionsabgaben

Grundsätzlich erachtet der Preisüberwacher Vergütungen an die Stadt, denen keine konkreten Kosten gegenüberstehen, als fragwürdig. Nebst der angemessenen Eigenkapitalrendite, die dem Eigentümer zusteht, erzielt die öffentliche Hand auch mit den Konzessionsabgaben Einnahmen. Diese Erträge dienen nicht nur dem Zweck der Gasversorgung, sondern speisen, soweit nicht anders geregelt, den allgemeinen Finanzhaushalt der Gemeinde. Sie unterscheiden sich nur punkto Erhebungsart, nicht aber punkto Verwendung von Steuern. Aus diesen Überlegungen lehnt der Preisüberwacher die Erhebung von Konzessionsgebühren für die Nutzung des öffentlichen Grunds grundsätzlich ab.

Zudem ist es störend, dass zusätzlich zu den Zusatzkosten für die frühzeitige Stilllegung die Kunden noch Konzessionsabgaben an die Stadt zahlen sollen.

9 Empfehlung des Preisüberwachers gestützt auf Art. 14 PüG

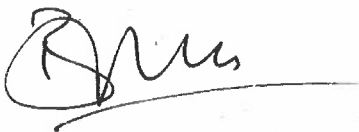
An der Sitzung vom 17.09.2024 hat die ewb erklärt, dass sie aktuell keine Möglichkeit zum Abschluss einer einvernehmliche Regelung mit dem Preisüberwacher sieht. Darum empfiehlt der Preisüberwacher dem Gemeinderat von Bern:

- a) Im Fall eines Ausstiegs aus dem Gas vor 2050 sind die zusätzlichen Kosten nicht auf die Kunden zu überwälzen, sondern von der Stadt Bern zu übernehmen.
- b) Der WACC-Satz ist auf 3 % zu senken.
- c) Die Netzentgelte der ewb ab 1.1.2025 sind gemäss den Erwägungen und Empfehlungen des Preisüberwachers neu zu berechnen. Die konkrete Anpassung der Tarife, die für die Umsetzung dieser Empfehlung nötig ist, soll von ewb in eigener Kompetenz und Verantwortung vorgenommen bzw. dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden.
- d) Die Gaspreise (Erdgaslieferung) sind dem Preisüberwacher zur Stellungnahme vorzulegen.
- e) Es bleibt für jede Tarifierpassung die Konsultationspflicht des Preisüberwachers gestützt auf Art. 14 PüG bestehen.
- f) Auf die Erhebung von Konzessionsabgaben ist zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Prüfung unserer Empfehlung. Wir weisen der guten Ordnung halber darauf hin, dass die Stellungnahme des Preisüberwachers gemäss Art. 14 Abs. 2 PüG im Entscheid des Gemeinderats anzuführen ist. Wird der Empfehlung des Preisüberwacher nicht gefolgt, ist dies zu begründen.

Schliesslich bitten wir Sie, uns nach Beschlussfassung den Entscheid umgehend zu übermitteln. Die vorliegende Empfehlung wird im Anschluss daran auf der Homepage des Preisüberwachers publiziert. Wir bitten ewb deshalb, allfällige in dieser Empfehlung enthaltene Geschäftsgeheimnisse bereits in den kommenden Tagen, spätestens aber bis **1. November 2024** zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Niederhauser Beat GBR9J0
15.10.2024

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des
Preisüberwachers

Kopie per E-Mail an ewb:

Herr [REDACTED]

Herr [REDACTED]